

20.05.2020

# 3.1 Stellplatznachweis

Stellplatznachweis gemäß VollzBekThürBo

#### **SCHULNUTZUNG**

PKW-Stellplätze	Anzahl Schüler	Faktor	Summe
1Stellplatz je 25 Schüler (8.2 allg. bildende Schulen)	382	1/25	15
1Stellplatz je 5-10 Schüler >18J(8.2 allg.bildende Schulen)	30	1/10	3
Gesamt			18

#### **SPORTHALLE**

PKW-Stellplätze	Sportfläche/Anzahl Sitzfläche	Faktor	Summe
1Stellplatz je 50m2 Sportfläche (5.2 Sporthallen)	600	1/50	12
plus 1 Stellplatz je 10-15 Besucherplätzen	0	1/15	0
Gesamt			12

#### REDUZIERUNG AUFGRUND ÖPNV

TEDULE TO THE OTTO OTTO	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
Kriterien		
Erreichbarkeit	Innerhalb 400m	erfüllt
Art	Bus	erfüllt
Art Taktung	Stoßzeiten 20min	erfüllt
Gesamt		Reduzierung 20-30%

## Nachzuweisende Gesamtzahl Stellplätze

 $\underline{\hbox{-Von einer Gleichzeitigkeit von Schulbetrieb und externer Sporthallennutzung ist nicht auszugehen}$ 

gemäß Vollzugsbekanntmachung zur Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO)

Seite 1

0)	URC / S		Anteil für
Nr.	Verkehrsguelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	
			Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1 1.2	Einfamilienhäuser Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-2 Stpl. je Wohnung 1-1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3 1.4	Gebäude mit Altenwohnungen Wochenend- und Ferienhäuser	0,2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung	20
1.5 1.6	Kinder- und Jugendwohnheime Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl. 1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75 75
1.7 <b>2</b>	Sonstige Wohnheime  Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und  Praxisräumen	1 Stpl. je 2-5 Betten	10
2.1 2.2	Büro- und Verwaltungsräume allgemein Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	20 75
<b>3</b> 3.1	Verkaufsstätten Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m² Verkaufsnutzfläche,	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem	jedoch mind. 2 Stpl. je Laden 1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Besucherverkehr Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10-20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer		
4.1	Sportstätten), Kirchen Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3 4.4	Gemeindekirchen Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze 1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90 90
<b>5</b> 5.1	Sportstätten Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich	-
ΕO	Chiel and Cherthellen	1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.3 5.4	Freibäder und Freiluftbäder Hallenbäder	1 Stpl. je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1	-
5.5	Tennisplätze	Stpl. je 10-15 Besucherplätze 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10- 15 Besucherplätze	
5.6 5.7 5.8	Minigolfplätze Kegel-, Bowlingbahnen Bootshäuser und Bootsliegeplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage 4 Stpl. je Bahn 1 Stpl. je 2-5 Boote	
6	Gaststätten und		
6.1 6.2 6.3	Beherbergungsbetriebe Gaststätten von örtlicher Bedeutung Gaststätten von überörtlicher Bedeutung Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	<ul><li>1 Stpl. je 8-12 Sitzplätze</li><li>1 Stpl. je 4-8 Sitzplätze</li><li>1 Stpl. je 2-3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb</li></ul>	75 75 75

AUL	Vollzugsbekanntmachung zur Thüringer E	Zahl dar Otalialätea (Otalia	At - !! f."
	Verkehisquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besuchei in v. H.
	uschaft	Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	
6.4 Ges	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5- 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-4 Studierende	-
8.5 8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	-
9.4 9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen Kraftfahrzeugwaschstraßen	10 Stpl. je Pflegeplatz 4 Stpl. je Waschanlage	-
10	Verschiedenes		_
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	_
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

# Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO)

yom 30. Juli 2018 (ThürStAnz Nr. 34/2018 S. 1052 - 1087)

Stellplatz befahren werden kann) können i. d. R. nicht als notwendige Stellplätze anerkannt werden (OVG Rheinland-Pfalz, 22.08.2002, 1 A 10439/02). Bei Wohngebäuden der GK 1 und 2 bestehen dagegen regelmäßig keine Bedenken gegen hintereinander liegende Stellplätze. Stellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus verkehrssicher zu erreichen sein.

49.1.2 Bei Umbaumaßnahmen im Bestand oder Nutzungsänderungen ist ungeachtet bisher fehlender Stellplätze nur der durch das konkrete Vorhaben ausgelöste Mehrbedarf zu befriedigen. Es ist ein Vergleich des Bedarfs der Anlage vor und nach der Änderung/Nutzungsänderung vorzunehmen.

Sind für die bisherige Nutzung nach den derzeitigen Verhältnissen zu wenig Stellplätze vorhanden, ist dieser Mangel "bestandsgeschützt", wenn der Bestand

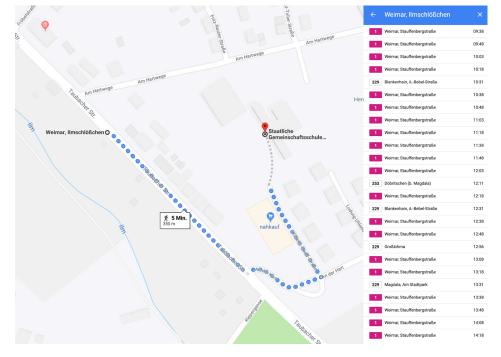
- genehmigt wurde oder
- (bei Schwarzbauten) seit seiner Errichtung/Umnutzung einschließlich der Zahl der vorhandenen Stellplätze genehmigungsfähig gewesen wäre oder
- mindestens seit dem 31.07.1985 vorhanden ist.

Andernfalls ist der Gesamtbedarf herzustellen.

- 49.1.3 Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung (z. B. Sport- und Veranstaltungshalle) ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Ist bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen eine wechselseitige Belegung der Stellplätze möglich, verringert sich der Stellplatzbedarf entsprechend (z. B. bei Gebäuden, in denen sich Einzelhandelsbetriebe und Gaststätten befinden, die nicht gleichzeitig geöffnet sind).
- Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr können auch Stellplätze für Lastkraftwagen erforder-49.1.4 lich sein. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Omnibusse oder Krafträder zu erwarten ist.
- 49.1.5 Wenn wegen einer untypischen Art der Nutzung von einem gegenüber den Richtzahlen verringerten Stellplatzbedarf ausgegangen wird (vgl. z. B. Nr. 49.1.3), empfiehlt es sich, im Baugenehmigungsverfahren darauf hinzuweisen, dass Veränderungen der zugrunde gelegten Rahmenbedingungen eine Nutzungsänderung darstellen und zu einer Neuberechnung der Stellplatzverpflichtung (in der Regel verbunden mit einer Erhöhung der Anzahl erforderlicher Stellplätze) führen können.
- 49.1.6 Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Dabei ist insbesondere auch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu berücksichtigen. Ein Bauvorhaben kann mit der Folge der Reduzierung des Stellplatzbedarfs z. B. dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn es weniger als 400 m von einem ÖPNV - Haltepunkt entfernt ist und dieser Haltepunkt während der normalen Nutzungszeiten von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens zwanzig Minuten angefahren wird. Die gute Erreichbarkeit kann aber nur dann berücksichtigt werden, wenn auch erwartet werden kann, dass die Nutzer der Anlage tatsächlich in nennenswertem Umfang den ÖPNV nutzen werden. Dies wird bei Anlagen mit überörtlichem Einzugsbereich oft nicht der Fall sein, wenn der Einzugsbereich nicht ebenfalls über den ÖPNV gut angebunden ist.
- 49.1.7 Der durch ein Bauvorhaben ausgelöste Stellplatzbedarf wird von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 63 beurteilt und entschieden. Im Übrigen ist der Bauherr selbst verantwortlich; eine Abstimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze mit der Bauaufsichtsbehörde ist zu empfehlen. Die nachfolgende Tabelle ist nicht verbindlich, sondern bietet lediglich einen Anhaltspunkt für den durchschnittlichen Bedarf an Stellplätzen ausgewählter Nutzungen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse oder der Art oder Nutzung der baulichen Anlage muss der Bedarf konkretisiert werden. Besondere örtliche Verhältnisse können z. B. bestehen, wenn sich aus Statistiken oder sonstigen Informationsquellen ergibt, dass sich der durchschnittliche Pkw-Besatz pro Privathaushalt von Stadt- oder Ortsteilen untereinander wesentlich unterscheidet. Auch können identische Gebäude je nach Standort, Einzugsbereich, Anbindung an den ÖPNV usw. einen unterschiedlichen Stellplatzbedarf auslösen. Die im Einzelfall festzulegende Stellplatzzahl muss diese Besonderheiten berücksichtigen.

### **REDUZIERUNG AUFGRUND ÖPNV**

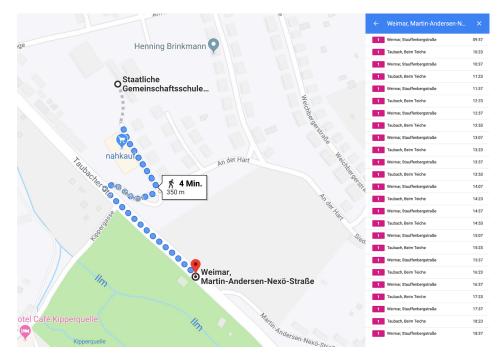
laut.
Vollizus
vom 30. laut Bekanntmächung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) vom 30 Juli 2018 (ThürStAnz Nr. 34/2018 S. 1052 - 1087)



Staatliche Gemeinschaftsschule Weimar, Am Hartwege 2, 99425 Weimar

350m entfernte Bushaltestelle Weimar, Ilmschlößchen

Wird während der normaler Nutzungszeiten von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens zwanzig Minuten angefahren.



Gemeinschaftsschule Staatliche Weimar, Am Hartwege 2, 99425 Weimar

350m entfernte Bushaltestelle Weimar, Martin-Andersen-Nexö-Straße,

Wird während der normaler Nutzungszeiten von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens zwanzig Minuten angefahren.